

RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs1;

BewG 1955 §10 Abs2;

ErbStG §19 Abs1;

FinStrG §19 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/22 92/16/0087 2

Stammrechtssatz

Der gemeine Wert besteht bei eingeführten Waren nicht nur aus dem reinen Sachwert (Importpreis), sondern erhöht sich um die Eingangsabgaben, allfällige sonstige Abgaben, die Transportkosten und die Handelsspanne. Er entspricht somit im wesentlichen dem inländischen Detailverkaufspreis (Hinweis Fellner, Finanzstrafgesetz, Randziffer 12 zu § 19 mit Rechtsprechung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160156.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at